

sondern bei Verstößen auch die Schutzbestimmungen vom Dezember für Nicht-Abstimmungsberechtigte hätte berücksichtigen können; wenn rechtliche Bedenken dem entgegengestanden, dann zumindest durch Protest in irgendeiner Form. Der OAGH konzentrierte sich aber vornehmlich auf strafbare Handlungen gemäß der Wahlordnung zur Volksabstimmung und nicht auf Rechtsbrüche durch das Reich, geschweige denn dessen Verurteilung. Daß die Öffentlichkeit über ihre Rechte in Bezug auf die Garantien nicht umfassend aufgeklärt wurde, ist als ein Versäumnis des Völkerbundes bzw. des OAGH zu bewerten, die beide nicht erkannten oder erkennen wollten, wie hier das Recht gebeugt wurde.

Über die in der Zeit vom 15. September 1934 bis 31. Januar 1935 eingegangenen Straffälle politischer Natur bzw. die im gleichen Zeitraum vom Obersten Abstimmungsgerichtshof und den Kreisabstimmungsgerichten behandelten Strafsachen (1. Periode des OAGH) gibt der Bericht der Generalstaatsanwaltschaft beim OAHG vom 1. Februar 1935 Auskunft<sup>30</sup>:

**Eingegangene Strafsachen: 2.526 (2.586), davon**

von der Justizdirektion	43 Fälle	(43)
von den Kreisabstimmungsinspektoren	55 Fälle	(55)
von der Generalstaatsanwaltschaft in Saarlouis und der Staatsanwaltschaft in Saarbrücken	320 Fälle	(325)
von den Polizeibehörden und Landjägerämtern	1.749 Fälle	(1.797)
von Privatanzigern	359 Fälle	(366)
insgesamt	2.526 Fälle	(2.586)

Beachtenswert ist nicht allein die überaus hohe Anzahl eingegangener Strafsachen, sondern auch die enorm hohen Anzeigen durch Polizeidienststellen. Im einzelnen verteilten sich diese Strafsachen in dem Zeitraum 15. September 1934 bis 31. Januar 1935 auf folgende Tatbestände:

**Strafsachen politischer Natur**

1. Waffenmißbrauch und Waffenbesitz	79
2. Tragen verbotener Uniform	30
3. Tragen verbotener Abzeichen	58
4. Unbefugte Verbreitung von Druckschriften und Flugblättern	675
5. Verbotene Versammlungen und Aufzüge	49
6. Widerstand gegen die Staatsgewalt und Aufreizung	26
7. Körperverletzung und Mißhandlung	326

<sup>30</sup> Im folgenden nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft beim OAGH des Saargebietes v. 1.2.1935. Ebd. Bd. 1. In Klammern die Angaben aus dem Abstimmungsbericht Gallis an den Generalsekretär des Völkerbundes v. 27.5.1935 (Berichtszeitraum: 15.9.1934-28.2.1935; wegen der Ausführlichkeit stütze ich mich hier auf den Bericht v. 1.2.1935). Vgl. SDN JO 16, 1935, S. 915-921. Ebenso: AA...betr. Abstimmung im Saargebiet adhoc III, Garantieabkommen, Bd. 1.